

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen	1
Art. 2 Stiftung	2
Art. 3 Aufnahme	2
Art. 4 Gesundheitsprüfung	3
Art. 5 Invalidität	4
Art. 6 Versicherter Lohn	4
Art. 7 Altersgutschriften und Altersguthaben	5
B. Finanzierung	6
Art. 8 Beiträge	6
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	6
C. Versicherungsleistungen	8
Art. 10 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	8
Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	8
Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten	9
Art. 13 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung	11
Art. 14 Waisenrenten	13
Art. 15 Todesfallkapital	13
Art. 16 Zuweisung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	14
Art. 17 Auszahlungsbestimmungen	14
D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	16
Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	16
Art. 18bis Weiterversicherung nach Alter 58	16
Art. 19 Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 21 Urlaub	18
E. Besondere Bestimmungen	19
Art. 22 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	19

Art. 23 Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	20
Art. 24 Verrechnung mit Forderungen	20
Art. 25 Auskunfts- und Meldepflicht	21
Art. 25a Bearbeitung von Personendaten	21
Art. 26 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	21
Art. 27 Ehescheidung	22
Art. 27a Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	24
F. Organisation der Stiftung	25
Art. 28 Stiftungsrat	25
Art. 29 Vorsorgekommission	25
Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage	25
Art. 31 Kontrolle	26
Art. 32 Orientierung der Versicherten	26
G. Schlussbestimmungen	27
Art. 33 Anwendung und Änderung des Reglements	27
Art. 34 Teilliquidation, Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	27
Art. 35 Streitigkeiten	27
Art. 36 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	27

Anhang

Beilage

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

Stiftung	für die Sammelstiftung "inVor Vorsorgeeinrichtung Industrie" in ihrer Eigenschaft als juristische Person;
Firma	für das Unternehmen, das sich zur Durchführung der Personalvorsorge vertraglich der Stiftung angeschlossen hat;
Vorsorgewerk	für die Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für jede Firma errichtet wird;
Vorsorge-kommission	für das Organ des Vorsorgewerkes bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern;
Mitarbeitende	für die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
Versicherte	für die in die Stiftung aufgenommenen arbeitsfähigen Mitarbeitenden;
Eingetragene	
Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG);
referenzaltrisches	
Referenzalter	für Männer und Frauen das Alter 65;
Referenzalter	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Alters-jahres (65 Jahre); 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
AHV / IV	für die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und die eidg. Invalidenversicherung;
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

SUVA für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt;

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden in diesem Reglement Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Art. 2 Stiftung

- 1 Unter dem Namen 'inVor Vorsorgeeinrichtung Industrie' besteht mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Firmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt für jede angeschlossene Firma ein Vorsorgewerk mit eigenem Vorsorgeplan. Grundlage dazu bildet der Anschlussvertrag zwischen der Firma und der Stiftung.
- 4 Die Stiftung kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaften rückversichern.
- 5 Die Stiftung gewährt in jedem Falle mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 3 Aufnahme

- 1 In die Stiftung werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren massgebender Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) übertrifft.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 In die Stiftung werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeitende, die das reglementarische Referenzalter (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeitende, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind sowie Mitarbeitende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
 - d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf maximal drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist

der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitenden, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

- 3 Zu den zu versichernden Mitarbeitenden zählen auch, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, Mitarbeitende im Stundenlohn und Teilzeitbeschäftigte, ferner nur aushilfsweise oder provisorisch angestellte Mitarbeitende, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

Art. 4 Gesundheitsprüfung

- 1 Jeder in die Stiftung aufzunehmende Mitarbeitende hat einen Gesundheitsfragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Stiftung kann auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt werden die Leistungen im Risikofall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Stiftung teilt dem Versicherten diese Einschränkung innert sechs Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
- 3 Kann ein Versicherter mit gekürzten versicherten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis guter Gesundheit erbringen, so wird die Frage seiner Vollversicherung durch den Stiftungsrat erneut geprüft.
- 4 Die Vorsorgeleistungen, die gemäss Art. 10 mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen weder bei einer Anzeigepflichtverletzung noch durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 5 Ein Vorbehalt darf höchstens für fünf Jahre angebracht werden.
- 6 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Stiftung bestand, werden nur die mit den eingebrachten Austrittsleistungen eingekauften Leistungen, mindestens aber die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG, erbracht.
- 7 Nach Abschluss der Gesundheitsprüfung teilt die Stiftung dem Versicherten innert 3 Monaten einen allfälligen Vorbehalt mit.
- 8 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 5 Invalidität

- 1 Eine Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.
- 3 Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 40 % gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Stiftung.
- 4 Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand von invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Stiftung diejenigen Invalidenleistungen, die die Leistungen gemäss BVG übersteigen, kürzen, verweigern oder entziehen.

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan vermindert um den Koordinationsbetrag.
- 2 Der Koordinationsbetrag ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Der maximale versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan festgehalten und wird von der Vorsorgekommission im Einvernehmen mit der Firma festgelegt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV 2) zu berücksichtigen (vgl. Beilage).
- 4 Bei teilinvaliden Versicherten werden der versicherte Lohn und der Koordinationsbetrag entsprechend der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
- 5 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Stiftung festgesetzt, später (unter Vorbehalt von Abs. 6) auf den Zeitpunkt der Anpassung des massgebenden Jahreslohnes.
- 6 Reduziert der Versicherte zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des reglementarischen Referenzalters seinen massgebenden Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen werden und der reduzierte versicherte Lohn (hypothetischer versicherter Lohn) weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohnes versicherten Lohn. Diese Bestimmung findet bei Teilaltersrücktritt (vgl. Art. 11 Abs. 7) keine Anwendung.
- 7 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub oder ein Betreuungsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 8 Wird der Koordinationsbetrag erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Er bleibt solange auf dem erreichten Stande stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des Jahreslohnes wettgemacht ist.

Art. 7 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) den Beträgen gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG samt Zinsen,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum,
 - g) abzüglich allfälliger Bezüge für Scheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Beilage).
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzurechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

B. Finanzierung

Art. 8 Beiträge

- 1 Die Spar- und die Risikobeuräge der Firma und der Versicherten sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Stiftung monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Stiftung überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das reglementarische Referenzalter erreicht wird, vorbehalten bleibt Abs. 6.
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) unterschritten wird.

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des Folgemonats. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem 16. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats.

- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Stiftung, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 12 Abs. 6. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Stiftung (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5).
- 6 Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Vorsorgeplan).

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überwiesen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Stiftung.
- 3 Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Stiftung die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung überwiesen.

- 5 Ein Versicherter kann bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters, vorbehältlich des Ergebnisses einer allfälligen Gesundheitsprüfung gemäss Art. 4 eine oder mehrere zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Vorsorgeplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung einbringen musste. Für einen Versicherten, der bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und der in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die zusätzlichen Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Stiftung nicht garantiert.
- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 27 Abs. 1).
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b BVV2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 8 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.

C. Versicherungsleistungen

Art. 10 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten (Art. 11)
 - b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 12)
 - c) Ehegattenrente oder –abfindung / Lebenspartnerrente oder –abfindung (Art. 13)
 - d) Waisenrenten (Art. 14)
 - e) Todesfallkapital (Art. 15)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Stiftung.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 4, Art. 22, Art. 23 und Art. 24 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 17. In jedem Fall sind die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung hat, vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 3. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters, vorbehalten bleibt Abs. 6. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und der Überbrückungsrenten ermässigte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat passt die Umwandlungssätze gemäss Anhang den versicherungstechnischen Gegebenheiten an.
- 3 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Stiftung spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2 BVG. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb eines Jahres vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.
- 4 Der Versicherte hat beim Rücktritt die Möglichkeit, die mitversicherte Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente von 60% auf 40% der Altersrente zu reduzieren bzw. von 60% auf 100% der Altersrente zu erhöhen. Die Reduktion bzw. die Erhöhung der mitversicherten

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente hat eine lebenslängliche Erhöhung bzw. Reduktion der Altersrente zur Folge. Die Höhe der in diesem Fall anwendbaren Umwandlungssätze ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang 1. Der gewählte Umwandlungssatz gilt für alle Rentenbezüge. Der Versicherte hat der Stiftung die Reduktion bzw. die Erhöhung bis spätestens drei Monate vor dem Rücktritt schriftlich bekanntzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Die Reduktion der mitversicherten Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente ist nur möglich, falls die reglementarische Altersrente und die mitversicherte Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen und das Gesuch vom Ehegatten bzw. Lebenspartner mitunterzeichnet wird. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des Lebenspartners muss amtlich beglaubigt sein.

- 5 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Referenzalter noch nicht erreicht hat, zusätzlich eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, gemäss Anhang reduziert.
- 6 Bleibt ein Versicherter über das reglementarische Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. Art. 8 Abs. 6) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthabens ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 13 und Art. 14 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 7 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der bezogenen Altersrente.
- 8 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch sein Jahreslohn um mindestens 20%, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Der dem Teilaltersrücktritt entsprechende Teil des Altersguthabens ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Der dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 7 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 6 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 8 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übersteigen.

Der Teilaltersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden.

- 9 Der Versicherte hat beim Altersrücktritt vor dem reglementarischen Referenzalter die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im reglementarischen Referenzalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einmaleinlage wird nach den Grundlagen der Stiftung ermittelt.

Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der

- a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.
- 2 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an der ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
 - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad
 - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:
- | Invaliditätsgrad | Prozentualer Anteil |
|------------------|---------------------|
| 49% | 47.5% |
| 48% | 45.0% |
| 47% | 42.5% |
| 46% | 40.0% |
| 45% | 37.5% |
| 44% | 35.0% |
| 43% | 32.5% |
| 42% | 30.0% |
| 41% | 27.5% |
| 40% | 25.0% |
| Unter 40% | 0.0% |
- 3 Die Stiftung kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 4 Die Höhe der ganzen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 5 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder bis zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird sie in Prozenten des versicherten Lohnes festgehalten. Danach bemisst sie sich nach den Bestimmungen von Art. 7 auf dem bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters gültigen Umwandlungssatz. Die Reduktion bzw. die Erhöhung der mitversicherten Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente gemäss Art. 11 Abs. 4 ist möglich.

- 6 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidgenössischer Invalidenversicherung.
- 7 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 8 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Stiftung hat, aus der Stiftung aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 9 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

- 10 Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung – längstens jedoch während zwei Jahren – weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 13 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Abfindung wird an das Todesfallkapital nach Art. 15 angerechnet. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 6) wird bei der Ehedauer angerechnet.

- 2 Die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird im Vorsorgeplan festgelegt. Im Todesfall nach dem Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente bzw. die Lebenspartnerrente 60% der bezogenen Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 4. Der überlebende Ehegatte kann an Stelle einer Ehegattenrente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalabfindung wird als Rentenbarwert nach den Grundlagen der Stiftung ermittelt.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 2% ihres vollen Betrags gekürzt.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach dem Rentenbeginn um je 15% ihres vollen Betrags reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet. Sie entfällt nach Ablauf von fünf Ehejahren.
- 5 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der obligatorischen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde,
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist die Bedingung gemäss lit. c) nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der obligatorischen Mindestrente gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Stiftung wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen obligatorischen Mindest-Hinterlassenenleistungen.

- 6 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom unverheirateten Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete unverheiratete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente, sofern
 - a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und

- c) der Partner oder die Partnerin der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet worden war. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen und
 - d) der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 5 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 6 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 14 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente im Todesfall vor dem Altersrücktritt wird im Vorsorgeplan festgelegt. Im Todesfall nach dem Altersrücktritt beträgt die Waisenrente 20% der bezogenen Altersrente.

Art. 15 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer temporären Invalidenrente vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des nach den Grundlagen der Stiftung berechneten Barwerts allfälliger Hinterlasseneneleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen), mindestens aber den bei der Stiftung seit dem 1. Januar 2006 geleisteten freiwilligen Einkaufssummen des Versicherten ohne Zinsen, abzüglich eines allfälligen Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 26) und/oder einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 27) ohne Zinsen. Die Höhe eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Stirbt ein Altersrentner oder Invalidenrentner vor Erreichen des 70. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital (allenfalls kumulativ zu den Waisenrenten) dann ausbezahlt, wenn kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente besteht. Das Todesfallkapital entspricht der fünffachen Jahresrente. Es wird um allfällige Abfindungen sowie um die durch die Stiftung bis zum Ende des Sterbemonats ausbezahlten Leistungen reduziert.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Verstorbenen

- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.
- e) Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), b) und c) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), b) und d) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.

Art. 16 Zuweisung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Zuweisung der freien Mittel auf die Vorsorgewerke und die Rentenbezüger. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die laufenden Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 17 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen Raten zu Beginn des Monats überwiesen. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen in der Regel an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle.

- 2 Auf Begehrungen der rentenberechtigten Person kann die Stiftung die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn die rentenberechtigte Person dauernd im Ausland wohnt.
- 3 Die Stiftung kann die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
- 4 Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erloschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.
- 5 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - b) bei Kapitalzahlungen nach 30 Tagen ab Fälligkeit sofern die Auszahlungsinformationen per diesen Zeitpunkt vorhanden sind. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Übertragung seiner Austrittsleistung verlangen, wodurch sämtliche weitergehende Ansprüche als abgegolten gelten.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 18bis Weiterversicherung nach Alter 58

- 1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, können die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Stiftung vor dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis der durch die Firma initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.
- 2 Bei Einreichung des Ersuchens hat der Versicherte die Wahl, entweder nur die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung) weiterzuführen, oder, zusätzlich zur Risikoversicherung, auch die Altersvorsorge durch eigene Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 3 Der Versicherte kann einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern. Der Lohn wird vor dem Beginn der Weiterversicherung festgelegt und kann nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion ist hingegen einmal pro Jahr möglich.

- 4 Der Versicherte bezahlt die Risikobeuräge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeitäge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeitäge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeitäge geht zu Lasten der Stiftung. Bei Vorliegen von Beitragssausständen kann die Stiftung die Weiterversicherung kündigen. Dabei ist es ausreichend, wenn blos die Risikobeuräge nicht mehr geleistet werden.
- 5 Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit, auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.
- 6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Stiftung, kann die versicherte Person die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Stiftung weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 8 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 9 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben zuzüglich dem vorhandenen zusätzlichen Altersguthaben, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat die Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem zurückgelegten vollen Beitragssjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragssreservekonto der Firma.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überwiesen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Stiftung nicht garantiert.

- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 21 Urlaub

- 1 Wird ein Versicherter beurlaubt, so bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeitenden und der Firma während der Dauer des Urlaubs, maximal jedoch für 24 Monate, ungeschmälert geleistet werden. Der Versicherte kann beantragen, dass nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.
- 2 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 3 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, so wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Altersgutschriften und Zinsen weitergeführt.

E. Besondere Bestimmungen

Art. 22 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen gemäss Vorsorgeplan zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten solange und so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Stiftung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 Die Rentenkürzung wird von der Stiftung periodisch überprüft.
- 4 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

- 5 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Stiftung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 6 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 23 Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

- 1 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 2 Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihre Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre überobligatorischen Leistungen auszusetzen. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 24 Verrechnung mit Forderungen

- 1 Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann, vorbehältlich Art. 26, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zu widerlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.
- 3 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 25 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten haben der Stiftung über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Stiftung sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Stiftung Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 22 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 25a Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 26 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

- 3 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Der Versicherte kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 5 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Stiftung, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.
- 6 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen (inkl. Todesfallkapital) reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5 % des vorbezogenen Betrages reduziert. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben gemäss BVG und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 8 Die Stiftung kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand bis maximal CHF 600 verlangen. Der Versicherte hat der Stiftung in jedem Fall die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.
- 9 Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Stiftung muss die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung informieren.

Art. 27 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduziert sich das

vorhandene Altersguthaben um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag, sinngemäss nach Art. 26 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 9 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem Altersguthaben gemäss BVG und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters) geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 26 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem reglementarischen Referenzalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Die Reduktion erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils der Rente. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 5 Die Stiftung überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragender Teil der Austrittsleistung sowie die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des reglementarischen Referenzalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.
- 8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss

Art. 9 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem Altersguthaben gemäss BVG und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

- 9 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 27a Vernachlässigung der Unterhaltpflicht

Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltpflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24^{bis} FZG gewähren.

F. Organisation der Stiftung

Art. 28 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Diese setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.
- 2 Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen gewählt. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen gewählt.
- 3 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für die gesetzeskonforme und zweckmässige Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat erlässt der Stiftungsrat ein Wahlreglement.
- 4 Einzelheiten über Organisation, Aufgaben, Zeichnungsberechtigung und Beschlussfähigkeiten des Stiftungsrates werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 29 Vorsorgekommission

- 1 Jede angeschlossene Firma bildet eine Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommission ist das paritätische Organ, in welchem Arbeitgeber- und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind.
- 2 Die Vorsorgekommission hat die Interessen der Versicherten zu wahren. Sie vertritt die Firma und die Versicherten gegenüber der Stiftung.
- 3 Einzelheiten der Konstituierung, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Vorsorgekommission werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Stiftung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2 Die Verwaltung erstellt jährlich im Laufe der ersten sechs Monate die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Stiftung. Diese sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Für jedes Vorsorgewerk wird eine separate Abrechnung erstellt.
- 4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.
- 5 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 31 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht dem Stiftungsrat vorzulegen, an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten und in geeigneter Form den Versicherten bekannt zu machen.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- 3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 7 Abs. 3) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.
- 4 Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 7 Abs. 3) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
- 5 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten des jeweiligen Vorsorgewerkes. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Die Erhebung des Beitrags der Rentner erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

- 6 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 5 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
- 7 Die Stiftung muss die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Firmen, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 32 Orientierung der Versicherten

Rechtsverbindliche Mitteilungen des Stiftungsrates oder der Verwaltung an die Versicherten erfolgen durch Zirkular.

G. Schlussbestimmungen

Art. 33 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- 2 Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.
- 3 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 4 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck, d.h. der Vorsorge für das Personal der angeschlossenen Firmen, entfremdet wird.

Art. 34 Teilliquidation, Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Bei einer Teilliquidation sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation massgebend.
- 2 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation sind massgebend.
- 3 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung oder des angeschlossenen Vorsorgewerkes sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

Art. 35 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 36 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2024. Die Höhe der am 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 22 des vorliegenden Reglements.

- 2 Für Invalidenrentner, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
- 3 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 aufgeschoben.
- 4 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 12 Abs. 3 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 12 Abs. 2 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 12 Abs. 2 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 12 Abs. 3 verändert.

Zürich, 4. Dezember 2025

Der Stiftungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dank Nicole Käser".

Anhang

Ordentliche Umwandlungssätze

(Vergleiche Reglement Art. 11 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	3.60%
59	3.80%
60	4.00%
61	4.20%
62	4.40%
63	4.60%
64	4.80%
65	5.00%
66	5.10%
67	5.20%
68	5.30%
69	5.40%
70	5.50%

Ausserordentliche Umwandlungssätze bei Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen

(Vgl. Reglement Art. 11 Abs. 4)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	3.70%
59	3.90%
60	4.10%
61	4.30%
62	4.50%
63	4.75%
64	4.95%
65	5.15%
66	5.25%
67	5.35%
68	5.50%
69	5.60%
70	5.70%

Ausserordentliche Umwandlungssätze bei Erhöhung der mitversicherten Hinterlassenenleistungen

(Vgl. Reglement Art. 11 Abs. 4)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	3.45%
59	3.60%
60	3.80%
61	4.00%
62	4.20%
63	4.35%
64	4.55%
65	4.75%
66	4.80%
67	4.90%
68	5.00%
69	5.05%
70	5.15%

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 11 Abs. 4)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.8 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.8 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.9 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	3.0 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Beilage zum
Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2026**

Für das Jahr 2026 massgebende Beträge

Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3)	CHF	22'680
Reglementarisches Referenzalter (Art. 11 Abs. 1)	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und Frauen	
Maximale Altersrente der AHV	CHF	30'240
Mindestaltersrente der AHV	CHF	15'120
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns (Art. 79c BVG und 60c BVV 2; Art. 6, Abs. 3)	CHF	907'200
Verzinsung des Altersguthabens (Art. 7 Abs. 3a)	unterjährig	1.25%
Mindestzinssatz gemäss BVG (Art. 18 Abs. 4)		1.25%
Verzugszinssatz (Art. 18 Abs. 4)		2.25%